

**Gemeinde Ammersbek
- B-Plan 14 -
1. Änderung des GOP
zur 6. Änderung des B-Plans**

**Ökologische Potenzialabschätzung
in Hinblick auf besonders und streng geschützte
Arten gemäß § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNATSchG**

Auftraggeber:

Landschaftsplanung Jacob
Ochsenzoller Straße 142 a
22848 Norderstedt

Bearbeitet von:

Dipl.-Landschaftsökol. Silke Köhler
Planula
Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie
Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 38 16 57



Hamburg, April 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Kurzbeschreibung.....	1
2.1	Vorhabenbereich.....	1
2.2	Weiteres Umfeld	2
3	Biotopschutz	2
4	Floristisches Potenzial	3
4.1	Prüfung potenziell vorkommender relevanter Arten der Flora	3
4.2	Streng geschützte Arten der Flora	3
4.3	Besonders geschützte Arten der Flora	3
5	Faunistisches Potenzial (ohne Vögel).....	5
5.1	Prüfung potenziell vorkommender relevanter Tierarten (ohne Vögel)	5
5.2	Streng geschützte Tierarten (ohne Vögel)	7
5.3	Besonders geschützte Tierarten (ohne Vögel)	8
6	Vögel	9
6.1	Prüfung potenziell vorkommender relevanter Vogelarten.....	9
6.2	Streng geschützte Vogelarten.....	10
6.3	Besonders geschützte Vogelarten	10
6.4	Rastvögel.....	11
7	Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung.....	11

1 Einleitung

In der Gemeinde Ammersbek ist im B-Plan-Gebiet 14 an der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes geplant. Vorgesehen ist die Herstellung von 70 Kfz-Stellplätzen auf einem Teilbereich einer derzeit als Gehölz ausgeprägten Fläche. Die Stellplätze werden eine Fläche von rund 1.600 m² einnehmen.

Zur Einschätzung des Gehölzes im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange entsprechend Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) wurde am 11.04.07 eine Begehung zur Ermittlung von Habitat- und Vegetationsstrukturen durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde eine floristische und faunistische Potenzialabschätzung zu möglichen Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten gemäß § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNATSCHG vorgenommen.

Die Bearbeitung orientiert sich an den Vorgaben des Vermerks zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2007). Alle aktuell und potenziell in Schleswig-Holstein vorkommenden streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten werden auf Artniveau behandelt. Hierbei geht eine Prüfung in tabellarischer Form voraus. Dabei werden diejenigen streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten identifiziert und als relevant gekennzeichnet, die in den Vorhabengebieten aufgrund der Habitatausstattung und des Naturraums potenziell vorkommen könnten oder durch Nachweise belegt sind.

Die artenreichen Gruppen besonders geschützter Arten (außer Vogelarten) werden überschlägig behandelt. Es wird nicht auf alle Einzelarten eingegangen, es werden nur diejenigen Arten und Gruppen benannt, die potenziell im Bereich der B-Plan-Gebiete vorkommen könnten.

2 Kurzbeschreibung

2.1 Vorhabenbereich

Der Gehölzbestand setzt sich aus zwei geradlinig verlaufenden Knicks und einer dazwischen gelegenen, ebenfalls gehölzbestandenen Fläche zusammen.

Der erste Knick verläuft entlang der Grenze zur bestehenden Gewerbefläche bzw. an der Gewerbestraße. Dieser ist recht jungen Alters. Der Wall ist mit einer Höhe von rund 80 cm gut ausgebildet. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Knick an der Gewerbestraße frisch auf den Stock gesetzt, lediglich einige noch junge Eichen waren als Überhälter vorhanden. Der übrige Knickverlauf ist mit typischen Arten, wie Hasel und Hainbuche, bestanden.

Der zweite Knick verläuft entlang der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße. Der hier vorhandene Wall hat nur eine sehr geringe Höhe und ist abschnittsweise nicht mehr zu erkennen. Prägende Gehölze sind standortgerechte Sträucher, die offensichtlich regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Vereinzelt sind auch einige mittelalte Bäume (Hainbuche, Stiel-Eiche) eingestreut. Dieser Knick wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.

Der Gehölzbestand zwischen den beiden Knicks setzt sich ebenfalls aus heimischen Sträuchern, so z.B. Weißdorn, Hainbuche, Hasel, Holunder und Schlehe zusammen. Im Unterwuchs finden sich häufige Arten wie Giersch, Gundermann, Scharbockskraut, Goldnessel, stellenweise auch Große Brennnessel.

2.2 Weiteres Umfeld

Das betrachtete Gehölz befindet sich unmittelbar nördlich der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße im äußersten Süden des B-Plan-Gebietes. Südlich der Straße schließt sich auf Hamburger Stadtgebiet ein größerer Waldbereich an.

Im Norden wird das Gehölz von dem zu erweiternden Betriebsgelände bzw. der Gewerbestraße begrenzt. Hier finden sich insbesondere Scherrasen, versiegelte Bereiche und verschiedene Gebäude. Zum Zeitpunkt der Begehung fanden größere Bauarbeiten zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern am Wendehammer der Gewerbestraße statt.

Im Westen schließt sich die Hochbahntrasse der Linie U1 an, dahinter ist ein großflächiger Siedlungsbereich mit prägenden Einfamilienhäusern vorhanden. Östlich befindet sich ein kleiner Fußgängerweg als Verbindung zur Gewerbestraße. An diesen schließt sich wiederum eine schmale Gehölzfläche an.

3 Biotopschutz

Der Gehölzbestand wird optisch als eine zusammenhängende, einheitliche Fläche wahrgenommen. Aufgrund der Wallstrukturen ist jedoch eine Differenzierung in verschiedene Biotoptypen notwendig. Die beiden linienhaften Wallstrukturen werden entsprechend LANU (2003) dem Biotoptyp „Knicks/Wallhecke mit typischer Gehölzvegetation“ (Biotoptypenkürzel HWt) zugeordnet. Der dazwischen liegende Gehölzbereich weist aufgrund der beidseitig angrenzenden Knicks nicht die typischen Eigenschaften einer sich frei in der Landschaft befindlichen, flächenbegrenzenden Feldhecke auf. Er wird deshalb als „Sonstiges naturnahes Feldgehölz“ (Biotoptypenkürzel HGy) eingestuft.

Die beiden Knicks sind nach § 25 (3) LNatSchG geschützt. Verboten sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

4 Floristisches Potenzial

In Schleswig-Holstein kommen fünf streng geschützte Blütenpflanzen- und eine streng geschützte Flechtenart vor (vgl. DREWS 2003). Weitere sieben streng geschützte Farn- und Blütenpflanzenarten mit Nachweisen aus Schleswig-Holstein gelten nach Roter Liste als ausgestorben (LANU 2006) und sind daher nicht in den Vorhabengebieten zu erwarten.

4.1 Prüfung potenziell vorkommender relevanter Arten der Flora

Tab. 1: Streng geschützte Blütenpflanzen und Flechten mit Vorkommen in Schleswig-Holstein.

RL SH (LANU 2006): D = Daten defizitär, 1 = vom Aussterben bedroht

§§ = gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Art

Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Relevant	Art	RL SH	§§	Anh. IV	Bemerkungen
Blütenpflanzen					
	Blauer Eisenhut (<i>Aconitum napellus</i>)	D	§§		Standort auf wasserzögigen bis quelligen oder wechselfeuchten Böden, oft in Bachnähe in Au- und Edelholzwäldern. Der Gehölzbereich ist als Standort nicht geeignet.
	Kriechende Sellerie (<i>Apium repens</i>)	1	§§	X	Anspruchsvolle Gewässer(ufer-)Arten. Das Gehölz ist als Standort nicht geeignet.
	Schierlings-Wasserfenchel (<i>Oenanthe conioidea</i>)	1	§§	X	
	Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	1	§§	X	
	Wasser-Lobelia (<i>Lobelia dortmanna</i>)	1	§§		
Flechten					
	Echte Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>)	1	§§		Art alter Laubwälder. Das Gehölz ist als Standort nicht geeignet. Nur ein aktueller Standort in SH bekannt.

4.2 Streng geschützte Arten der Flora

Ein Vorkommen streng geschützter Arten der Flora ist in den Vorhabengebieten nicht zu erwarten.

4.3 Besonders geschützte Arten der Flora

Der weit überwiegende Teil der besonders geschützten Pflanzenarten mit aktuellen oder ehemaligem Vorkommen in Schleswig-Holstein ist ausgestorben oder selten (RL 0, 1, 2, R) und auf naturnahe, vergleichsweise anspruchsvolle Standorte angewiesen (z.B. Moore, Trockenrasen oder Heiden). Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der Standorteigenschaften des Gehölzes als schmaler, von anthropogen stark genutzten Flächen umgebener Bereich äußerst unwahrscheinlich.

Auch konnte im Rahmen der Begehung ein Vorkommen von weit verbreiteten, vergleichsweise anspruchslosen und überwiegend häufigen besonders geschützten Arten nicht festgestellt werden. Da die Begehung jedoch im zeitigen Frühjahr stattfand und keine flächendeckende Suche nach diesen Arten erfolgte ist ein Vorkommen einiger Arten nicht vollkommen auszuschließen. Dabei sind Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eibe (*Taxus baccata*) zu nennen, hier ist jedoch allenfalls ein Vorkommen kleiner, bei der Begehung übersehener Exemplare denkbar. Das Vorkommen der Hohen Schlüsselblume (*Primula elatior*) und des Märzenbechers (*Leucojum vernum*) ist ebenfalls nicht unmöglich, erscheint aber aufgrund der recht trockenen Standortbedingungen äußerst unwahrscheinlich.

5 Faunistisches Potenzial (ohne Vögel)

In Schleswig-Holstein sind neben den Vögeln 87 streng geschützte Tierarten nachgewiesen (vgl. DREWS 2003), von denen sieben als Dispersalarten als nicht bodenständig anzusehen sind und 27 nach Roten Listen (vgl. Literatur) ausgestorben sind. In die Prüfung potenzieller Vorkommen werden daher die 53 aktuell in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten eingestellt.

5.1 Prüfung potenziell vorkommender relevanter Tierarten (ohne Vögel)

Tab. 2: Streng geschützte Tierarten (ohne Vögel) mit Vorkommen in Schleswig-Holstein.

RL SH: D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, V = Vorwarnstufe,
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, k. RL = keine Rote Liste verfügbar
§§ = gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNATSchG streng geschützte Art
Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Relevant	Art	RL SH	§§	Anh. IV	Bemerkungen
Säugetiere (Fledermäuse)					
	Bechsteinfledermaus	3	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, keine Nachweise in der Umgebung bekannt.
	Braunes Langohr	3	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, keine Nachweise in der Umgebung.
X	Breitflügelfledermaus	V	§§	X	Vorkommen möglich, Nachweise in der Umgebung bekannt
	Fransenfledermaus	3	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da selten und Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung
	Große Bartfledermaus	2	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da selten und Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung (Düvenstedt, Wohldorfer Wald).
X	Großer Abendsegler		§§	X	Vorkommen möglich. Nachweise in der weiteren Umgebung.
	Großes Mausohr	1	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da selten und Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung.
	Kleine Bartfledermaus	G	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich. Keine Nachweise in der Umgebung bekannt.
	Kleiner Abendsegler	2	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da selten und Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung bekannt.
	Mückenfledermaus	D	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da Habitate wenig geeignet.
	Rauhautfledermaus	3	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da selten und Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung bekannt.
	Teichfledermaus	G	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung bekannt.
	Wasserfledermaus		§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da Habitate wenig geeignet. Nachweise in der Umgebung bekannt.
	Zweifarbflödenmaus	D	§§	X	Vorkommen unwahrscheinlich, da Habitate wenig geeignet. Nachweise in der weiteren Umgebung bekannt.
X	Zwergfledermaus	D	§§	X	Vorkommen möglich. Nachweise in der Umgebung bekannt.

Relevant	Art	RL SH	§§	Anh. IV	Bemerkungen
Säugetiere (übrige)					
	Biber	?	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
	Birkenmaus	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden. Im Naturraum nicht vorkommend (BORKENHAGEN 1993, DEMBINSKI et al. 2002).
	Fischotter	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
X	Haselmaus	2	§§	X	Besiedelt auch Knicks und Hecken. Nachweise in der weiteren Umgebung nur aus der Zeit vor 1960 (BORKENHAGEN 1993, DEMBINSKI et al. 2002). Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.
	Schweinswal	2	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Reptilien					
	Schlingnatter	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden. Keine Nachweise im Verbreitungsatlas (LANU 2005) im Bereich des Vorhabens.
	Zauneidechse	2	§§	X	
Amphibien					
	Kammolch	3	§§	X	Keine geeigneten Laichhabitate in den Vorhabengebieten vorhanden. Keine Nachweise im Verbreitungsatlas (LANU 2005) im Bereich des Vorhabens.
	Knoblauchkröte	3	§§	X	
	Kreuzkröte	3	§§	X	
	Laubfrosch	2	§§	X	
	Moorfrosch		§§	X	
	Rotbauchunke	2	§§	X	
	Kleiner Wasserfrosch	D	§§	X	
	Wechselkröte	2	§§	X	
Fische					
	Nordsee-Schnäpel	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Käfer					
	Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	1	§§	X	
	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	§§	X	
	Breitflügeltauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	§§	X	
Libellen					
	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	§§	X	Vorkommen im größeren Umfeld bekannt (LANU 1997), jedoch keine geeigneten Habitate im Vorhabensbereich vorhanden.
	Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	§§	X	
	Hauben-Azurjungfer (<i>Coenagrion armatum</i>)	1	§§		
	Hochmoor-Mosaikjungfer (<i>Aeshna subarctica</i>)	1	§§		

Schmetterlinge					
	Gagelstrauch-Moor-Holzeule (<i>Lithophane lamda</i>)	1	§§		Keine geeigneten Habitate vorhanden bzw. keine Vorkommen im Vorhabengebiet.
	Rindenflechten-Spanner (<i>Cleorodes lichenaria</i>)	1	§§		
	Heidekraut-Fleckenspanner (<i>Dyscia fagaria</i>)	1	§§		
	Heide-Bürstenspinner (<i>Orgyia antiquoides</i>)	1	§§		
	Heidekraut-Glattrückeneule (<i>Aporophila lueneburgensis</i>)	1	§§		
	Olivbraune Steineule (<i>Polymixis polymita</i>)	G	§§		
	Sonneneule (<i>Heliothis maritima warneckei</i>)	R	§§		
	Weidenglucke (<i>Phyllodesma ilicifolia</i>)	R	§§		
Spinnen					
	Strand-Wolffspinne (<i>Arctosa cineria</i>)	1	§§		Keine geeigneten Habitate vorhanden.
Krebse					
	Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	k. RL	§§		Keine geeigneten Habitate vorhanden.
	Kiemenfußkrebs (<i>Tanytastix stagnalis</i>)	k. RL	§§		
Weichtiere					
	Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	1	§§		Keine geeigneten Habitate vorhanden.
	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	§§	X	
	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	2	§§	X	

5.2 Streng geschützte Tierarten (ohne Vögel)

Der betrachtete Gehölzbestand besteht im wesentlichen aus Sträuchern, die nicht als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Auch die wenigen vorhandenen Bäume weisen keine Spalten- oder Höhlenstrukturen auf, die für Fledermausarten als Wochenstube oder Winterquartier geeignet wären. Einige wenige ältere Gehölze in dem Knickbestand an der Straße könnten von einzelnen Individuen als Tagesverstecke genutzt werden. Dies ist jedoch allenfalls für vergleichsweise häufige Arten wie die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler zu erwarten (vgl. DEMBINSKI et al. 2002). Die möglichen Quartierbäume sind von der Baumaßnahmen jedoch nicht betroffen, die Beseitigung der Sträucher stellt keine Beeinträchtigung dar. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten ist nicht vollkommen auszuschließen, aufgrund der nur wenig geeigneten Habitate sowie der Seltenheit bzw. der fehlenden Nachweise in der Umgebung des Vorhabens ist ihr Vorkommen im betrachteten Gehölzbestand jedoch äußerst unwahrscheinlich.

Möglicherweise dient der Gehölzrand für einige Individuen mit Quartieren im angrenzenden Waldgebiet als Jagdhabitat, es ist jedoch auszuschließen, dass aus dem Verlust des Gehölzes

als mögliche Jagdstruktur eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen vorkommender Fledermausarten resultiert.

Die Haselmaus kommt in Schleswig-Holstein v.a. in östlichen und südöstlichen Landesteilen vor ist aber nirgends häufig. Aus der Umgebung Ammersbeks sind Nachweise nur aus der Zeit vor 1960 bekannt (BORKENHAGEN 1993, DEMBINSKI et al. 2002, www.nussjagd-sh.de). Neben Wäldern besiedelt sie auch dichte Knicks, die einen hohen Anteil an der bevorzugten Nahrung (Haselnüsse) aufweisen. Das betrachtete Gehölz weist einen ausreichenden Anteil des Haselstrauchs auf, ist jedoch nicht sehr dicht ausgeprägt. Auch aufgrund fehlender Nachweise aus der Gegend und der deutlichen anthropogenen Überprägung ist deshalb nicht von einem Vorkommen der Art im Bereich des geplanten Vorhabens auszugehen.

5.3 Besonders geschützte Tierarten (ohne Vögel)

Die besonders geschützten Tierarten (ohne Vögel) umfassen eine Vielzahl an Arten bzw. ganze Artengruppen, unter denen auch zahlreiche häufige und überall verbreitete Arten gefasst sind.

Außer einigen Schädlingen und den jagdbaren Arten sind alle Säugetiere besonders geschützt. Innerhalb des Vorhabengebietes ist das Vorkommen von allgemein verbreiteten Arten wie Eichhörnchen, Igel, Spitzmäusen und einige Mäusen (z.B. Brand- und Waldmaus) möglich. Ein Vorkommen von seltenen oder anspruchsvollen Arten ist nicht zu vermuten.

Reptilien und Amphibien sind sämtlich besonders geschützt. Ein Vorkommen von Reptilien im Bereich des Gehölzes ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine Gewässer vorhanden, so dass durch das Vorhaben keine Laichhabitats von Amphibien beeinträchtigt werden. Möglicherweise stellt das Gehölz einen Sommer- oder Winterlebensraum für einige wenige Individuen dar, die in dem sich unmittelbar nördlich des Gehölzes auf dem Gewerbegebiet befindlichen kleinen Gewässer laichen könnten. Dieses ist jedoch wenig naturnah ausgeprägt und nur von sehr eingeschränkter Habitatqualität, so dass ein Vorkommen von Amphibien äußerst fraglich ist. Allenfalls wären einzelne Exemplare anspruchsloser Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch betroffen.

Das Vorkommen besonders geschützter Fisch- oder Rundmäulerarten ist auszuschließen.

Unter den zahlreichen besonders geschützten Wirbellosen ist ein Vorkommen von allgemein häufigen Arten auch im oder am überplanten Gehölz möglich. Beispielweise seien Hummeln, Kleiner Feuerfalter, Bläulinge, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Weinbergschnecke genannt. Ein Vorkommen von gewässergebundene Arten (Wasserkäfer, Krebse) ist auszuschließen.

Der weit überwiegende Teil der besonders geschützten Wirbellosen sind seltene Arten mit speziellen bzw. extremen Habitatansprüchen, welche im Vorhabensbereich nicht erfüllt sind. Ein Vorkommen dieser Arten ist nicht zu erwarten.

6 Vögel

Für die Prüfung potenziell in den Vorhabengebieten vorkommender Brutvogelarten erfolgte eine Auswertung der im Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003) bzw. Hamburgs (MITSCHKE & BAUMUNG 2001) im zugeordneten TK25-Viertel bzw. Quadratkilometer verzeichneten Vogelarten.

6.1 Prüfung potenziell vorkommender relevanter Vogelarten

Tab. 3: Europäische Vogelarten mit Nachweisen im TK25-Viertel nach dem Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (BERNDT ET AL. 2003) bzw. im Quadratkilometer nach dem Atlas Hamburgs (MITSCHKE & BAUMUNG 2001)

RL SH (LANU 1995): R = extrem selten, V = Vorwarnstufe, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Trend SH: Bestandsentwicklung in Schleswig-Holstein seit 1975: 2+ = sehr starke Zunahme oder Ausbreitung,

1+ = starke Zunahme oder Ausbreitung, 0 = keine Tendenz erkennbar,

1- = starke Abnahme oder Arealverlust, 2- = sehr starke Abnahme oder Arealverlust

§ = gemäß § 10 (2) Nr. 10 BNATSchG besonders geschützte Art

§§ = gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNATSchG streng geschützte Art

Anh. I = Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

Relevant	Art	RL SH	Trend SH	§/§§	Anh. I	Bemerkungen
X	Aaskrähe		1+	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber unwahrscheinlich
X	Amsel		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
	Bachstelze		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Blaumeise		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
	Blesshuhn		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Bluthänfling	V	1-	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Buchfink		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Buntspecht		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber unwahrscheinlich
	Dohle		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Dorngrasmücke		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Eichelhäher		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber unwahrscheinlich
X	Elster		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber unwahrscheinlich
	Fasan		2-	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
	Feldlerche	3	2-	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Feldsperling	V	1-	§		Habitate geeignet, Vorkommen möglich
X	Fitis		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Gartenbaumläufer		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber unwahrscheinlich
X	Gartengrasmücke		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Gartenrotschwanz		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Gelbspötter		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Gimpel		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Girlitz		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Goldammer	V	1-	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Grauschnäpper		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Grünfink		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
	Hausrotschwanz		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Haussperling	V	1-	§		Habitate geeignet, Vorkommen möglich
X	Heckenbraunelle		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
	Kernbeißer		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden

Relevant	Art	RL SH	Trend SH	§/§§	Anh. I	Bemerkungen
X	Klappergrasmücke		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Kleiber		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber unwahrscheinlich
X	Kohlmeise		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
	Mauersegler	V	1-	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Mäusebussard		2+	§§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich, aber sehr unwahrscheinlich
	Mehlschwalbe		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Misteldrossel		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Mönchsgrasmücke		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
	Rauchschwalbe	V	1-	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Ringeltaube		1+	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Rotkehlchen		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Schwanzmeise		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Singdrossel		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Star		1-	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
X	Stieglitz		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
	Stockente		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Sumpfmeise		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
	Tannenmeise		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Trauerschnäpper		1-	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
	Teichrohrsänger		0	§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Türkentaube		0	§		Habitate bedingt geeignet, Vorkommen möglich
	Waldkauz		0	§§		Keine geeigneten Habitate vorhanden
X	Zaunkönig		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
X	Zilpzalp		0	§		Habitate geeignet, Vorkommen wahrscheinlich

6.2 Streng geschützte Vogelarten

Von den in der weiteren Umgebung des Vorhabensbereichs als Brutvögel festgestellten Arten sind zwei als streng geschützt eingestuft. Der Mäusebussard ist Baumbrüter und nistet vorzugsweise in alten Laubbäumen, theoretisch ist eine Brut in einigen älteren Bäume an der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße möglich, diese sind jedoch nur sehr bedingt als Nistplatz geeignet. Ein Horst wurde nicht festgestellt. Durch das Vorhaben ist zudem keiner dieser Bäume betroffen. Für den Waldkauz sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

6.3 Besonders geschützte Vogelarten

Aufgrund der Größe der Habitatausstattung des Gehölzbestandes sind verschiedene Vogelarten (alle sind besonders geschützt) als Brutvögel im Vorhabensbereich denkbar (vgl. Tab. 3). Die Arten mit einem wahrscheinlichen Auftreten im Gehölzbereich sind typische und häufige Gebüschbrüter, die auch in der näheren Umgebung zahlreiche geeignete Lebensräume vorfinden. Diese potenziell vorkommenden Arten sind relativ störungstolerant. Das Vorkommen von Arten, die auf ältere Bäume angewiesen sind, ist nicht vollkommen auszuschließen. Diese sind jedoch allenfalls in dem Knickverlauf an der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße denkbar, der durch die Maßnahmen nicht verändert wird.

Für die nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins (LANU 1995) als gefährdet und im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs nachgewiesenen Arten stellt der Gehölzbestand keinen geeigneten Lebensraum dar. Arten des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Bereich des

Vorhabens nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Ebenso sind keine Arten mit einem besonderen Anspruch an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kolonie Brüter, Arten mit wiederkehrender Nutzung desselben Nestes) zu erwarten.

6.4 Rastvögel

Aufgrund der Habitatausstattung kommt dem Gehölzbereich keine artenschutzrechtlich relevante Rolle als Rastvogelgebiet zu. Landesweit bedeutende Rastvogelbestände sind auszuschließen.

7 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung

Ein Vorkommen von streng geschützten Arten im Bereich des betrachteten Gehölzes ist wenig wahrscheinlich. Allenfalls könnten einige ältere Bäume im Knick an der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße als Tagesverstecke für einzelne Fledermäuse dienen. Dieser Knick wird durch die Baumaßnahmen jedoch nicht verändert, die potenzielle Quartiereignung bleibt bestehen. Auch ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten (Haselmaus, Mäusebussard) ist hinreichend unwahrscheinlich, so dass hinsichtlich streng geschützter Arten keine Verbottatbestände nach § 42 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten (Allerweltsarten der Siedlungsbereiche) ist nicht zu erwarten, dass durch Realisierung der Maßnahme wesentliche Habitate verloren gehen, die nicht ersetzbar sind. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen oder der Verlust von regelmäßig wiederkehrend besetzten Brutplätzen zu erwarten.

Gehölze dürfen entsprechend § 35 LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September nicht gerodet werden. Dadurch wird auch das Verbot des Tötens europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG vermieden. Dennoch bedeutet die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten einzelner Vogelarten entsprechend § 42 (1) Satz 1 BNatSchG. Dies stellt einen Verbotstatbestand dar. Es ist daher zu empfehlen, eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG zu beantragen. Die Verbote nach Art. 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie stehen der Befreiung nicht entgegen.

Literatur

- BNATSCHG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz, vom 25. März 2002 (BGBl. I Nr. 22 vom 3.4.2002 S. 1193; 25.11.2003, S. 2304)
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST & A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg (41). 94 S.
- DREWS, A. (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten, Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2003. S. 29-46
- KNIEF, W., R. K. BERNDT, T. GALL, B. HÄLTERLEIN, B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel. 60 S.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen - Bilanz und Analyse der Gefährdungssituation - . 2. Auflage. 212 S.
- LBV-SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2007): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Neu überarbeitete Lesefassung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL, dem LANU und dem MLUR) – 20.02.2007, 15 S. + Anlagen.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1996): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 65 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1997a): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins, 176 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1997b): Die Flechten Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 65 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998a): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 68 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998b): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 48 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003a): Die Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung. 168 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003b): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 62 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, 277 S.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste - Band 1, 122 S.
- LN - LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1989): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Land- und Süßwassermollusken, 3. Fassung, 32 S.

- LN - LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Süßwasserfische und Neunaugen, 20 S.
- LN - LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten, 96 S.
- LNATSCHG SH (2007): Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - Schleswig-Holstein - Vom 6. März 2007 - (GVBl. Nr. 6 vom 15.3.2007 S. 136)
- MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. Hamburger Avifaunistische Beiträge Band 31. 344 S.

6. Änderung des B-Plans 14 Gemeinde Ammersbek

Teil B Text Grünfestsetzungen

1. GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 25 LNatSchG)

- 1.1. Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten zu schließen.
- 1.2. Die fachgerechte Pflege der vorhandenen und geplanten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 34 (6) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Ein Knicken vor oder während der Bauzeit darf nicht erfolgen.
- 1.3. Mit Baubeginn sind die zu erhaltenden Knicks und Knickschutzstreifen gegenüber den Bauflächen auszuzäunen und von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sind mit Ausnahme von Versickerungsmulden unzulässig.
- 1.4. Die Errichtung von Zäunen ist nur außerhalb des Knicks und des Knickschutzstreifens und auf der dem Baugrundstück zugewandten Seite zulässig.
- 1.5. Die Knickschutzstreifen sind als Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten. Die Fläche ist mit einer arten- und krautreichen Wiesenmischung einzusäen. Die Flächen sind max. einmal pro Jahr zu mähen (ab August). Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Minderaldünger ist unzulässig.

2. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- 2.1. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4) und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 2.2. Für als Anpflanz- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
Sträucher: Sträucher, 2 x verpflanzt, 60/100 cm
- 2.3. Zu erhaltende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 m² zu versehen, die gegen Überfahren zu sichern ist.

3. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 3.1. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier angefangener Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumpflanzungen können mit Rücksicht auf das Stellplatzraster variabel vorgenommen werden. Die Grundzüge der Anordnung und die festgesetzte Anzahl von Bäumen sind jedoch einzuhalten.
- 3.2. Der neu anzulegende Knick ist wie folgt herzustellen:

Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen und aus mineralischem Boden aufzusetzen und mit Oberboden abzudecken.

- 3.3. Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Qualitäten und Pflanzdichten zu verwenden (Arten: vgl. Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan):

a) Knicks

Überhälter: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm Stammumfang

sonst. Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen.

b) Einzelbäume auf Stellplätzen und Baugrundstücken

Bäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang,

Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.

- 3.4. Für alle neu zu pflanzenden Bäume sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

- 3.5. Die festgesetzten Anpflanzungen sind in der nächstmöglichen Pflanzzeit nach Bauende durchzuführen.

4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 4.1. Die Kompensation von 0,3480 ha und 235 lfm Knick erfolgt planextern auf Öko-Konto-Flächen der Stiftung Naturschutz in der Gemarkung Trenthorst. Grundlage bildet eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Naturschutz und der Gemeinde Ammersbek.

5. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- 5.1. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind nicht zulässig.
- 5.2. Die Stellplatzflächen sind in Rasengittersteinen und die Fahrgassen mit breitfugigem Pflaster sowie wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten.
- 5.3. Die unabhängig von den Fahrflächen geführten Fuß- und Radwege sind in wassergebundenem Belag auszuführen. Ein befestigter Schlechtwetterstreifen bis zur halben Breite des Weges ist zulässig.
- 5.4. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 5.5. Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und -wegen oder Stellplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 5.6. Der Oberflächenabfluss der Stellplatzanlage ist so weit wie möglich auf dem Grundstück in die Versickerungsmulde abzuführen und dort zur Versickerung zu bringen.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 6.1. Im Plangebiet dürfen nur Natriumdampf-Niederdruck- oder ersatzweise Natriumdampf-Hochdrucklampen Verwendung finden.
- 6.2. Die Beleuchtung der Stellplatzanlagen nach 22 Uhr abends ist unzulässig.
- 6.3. Selbstleuchtende Werbung ist unzulässig.

Stand: 11. Dezember 2007 / Jb.